

# Die Henker im alten Nidwalden

Autor(en): **Odermatt-Lussy, Maria**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **117 (1964)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118561>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Henker im alten Nidwalden

Maria Odermatt-Lussy

Das Handwerk jenes Mannes, der seine Hände mit Menschenblut befleckte, hatte zu allen Zeiten die unbarmherzige Verachtung des Henkers zur Folge. Nicht nur der Henker selber war ehr- und wehrlos, der Abscheu, die Verfemung traf seine ganze Sippe. Wie Aussätzigen ging jedermann den «Henkermäßigen» aus dem Wege, jede Berührung mit ihnen galt als entehrend und wurde ängstlich vermieden. Obwohl der Henker — später Scharfrichter, im 18. Jh. Nachrichten geheißen — von den Gnädigen Herren und Obern in Eidesstatt angestellt war, konnte er als unehrlicher Mann nie das Bürgerrecht des Standes erwerben, dem er verpflichtet war.

Ein zukünftiger Henker und Scharfrichter hatte bei einem Meister seine bestimmten Lehrjahre zu absolvieren. Erst wenn er sich in seinem Berufe gründlich auskannte, wenn er seinen Meisterstreich bereits vollzogen hatte, konnte er mit einer Attestation ausgerüstet, sich als Meister bei einer Regierung vorstellen. Wehe dem Henker, wenn er bei einer Hinrichtung zu einem zweiten oder gar dritten Streich ausholen mußte! Angesichts eines verstümmelten Armsünders brach oft der Haß des Volkes gegen den Vollzieher des Urteils in lauten Beschimpfungen und Verwünschungen aus. Eine alte Chronik berichtet von einer entsetzlichen Hinrichtung. Anno 1584 wurde in Appenzell der reformierte Dr. med. Anton Leu zum Tode verurteilt. Als er auf das Blutgerüst geführt wurde, betete er mit lauter Stimme und sprach dem Scharfrichter Mut zu. Der Scharfrichter holte zum Streich aus, hieb dem Verurteilten jedoch nur in die Achsel, sodaß er zu Boden fiel, und wurde auf dem Boden liegend erst durch etliche Todesstrieche gerichtet. Als der Scharfrichter den Reichsvogt fragte, wie er gerichtet habe, bekam er zur Antwort: «Du hast gerichtet, daß Gott erbarm!» Worauf der Scharfrichter versetzte: «Schelme und Diebe kann ich wohl richten, nicht aber einen unschuldigen Biedermann.»

Obwohl der Henker im Dienste des Staates, in seinem Solde, angestellt war, wurde er, seine Frau, Kinder und Kindeskinde von allem gesellschaftlichen Verkehr ausgeschlossen. Seinen Sprößlingen wurde nie gestattet, eine Schule zu besuchen. Keine Zunft, keine Gilde hätte eines Nachrichters Sohn aufgenommen. Diesem blieb wohl nichts anderes übrig, als des Vaters Handwerk zu lernen, dem Vater im Amte zu folgen, dessen Arbeit gut bezahlt wurde. Bei keiner Kilwi, nicht auf dem Jahrmarkt, noch auf dem Tanzboden durften die Henkersleute jemals sich zeigen. In den Wirtshäusern, in die der Scharfrichter einkehrte, wenn er in Geschäften über Land ging, fand er an einem an die Wand aufklappbaren Tischchen, auf einem dreibeinigen sg. Galgenstuhl seinen abgesonderten Platz. Daneben hing an einer Kette an der Wand sein Trinkbecher oder Krug ohne Deckel aus Zinn oder Horn. Daß auch das Einschenken in des Henkers Becher auf eigene Art geschah, zeigt der heute noch bekannte Ausdruck: «Du schenkst mir ein wie einem Henker», wenn der Trunk mit der Hand unter der Flasche statt darüber eingeschenkt wird. Das Geld für seine Zeche hatte der Verachtete auf den Tisch zu legen. Bevor der Wirt die Angster einstrich, blies oder strich er darüber hin, um die Unehrllichkeit, die am Henkergeld kleben mochte, wegzustreichen oder wegzublasen. Auch in der Kirche hatte der Henker und seine Knechte einen besondern Platz. In Stans war der Henkerstuhl ohne Sitzbank auf der rechten Empore. Noch vor Jahrzehnten war in der St. Oswalds-Kirche in Zug unter der Orgelstiege das Henkerbänklein zu sehen.

Daß die Nachrichtersippe nicht allezeit gemieden wurde, ersehen wir aus dem Protokoll des «Unüberwindlichen Großen Rates», einer uralten Fasnachtsgesellschaft von Stans, aus dem Jahre 1621, das besagt, daß sich der Reichsritter Hans Kaspar Krämer mit der Frau Nachrichterin öfters verlustieret habe.

Der Henker, seine Söhne und Töchter durften nur ihresgleichen oder mit Nachkommen von Wasenmeistern, Totengräbern und Gauklern heiraten. Um das Henkerblut auszurotten, war es im 18. Jahrhundert den Scharfrichtern vielerorts verboten, sich zu verehlichen. Sein Lohn, mit dem er sich mit allen Staatsangestellten messen konnte, war ihm wenigstens in finanzieller Hinsicht Ersatz für die Schmälerung seiner menschlichen und sozialen Rechte. Neben dem Blutlohn war auch alles, was ein Justifizierter unterhalb seines Gürtels trug, des Henkers

Beute. Außerdem gehörte ihm von einem Selbstmörder alles, das er mit seinem Schwerte unter, um und neben dem Leichnam erreichen konnte. Als sich einst einer über dem Kornboden erhängte, wurden 36 Scheffel Korn dem Nachrichter zu eigen.

Neben solanen Einkünften brachte ihm seine Heilkunst schöne Einnahmen. Mit seiner ärztlichen Praxis konkurrenzierte er die zünftigen Bader, Scherer und Balbierer. Die Methoden dieser Arzneikunst, die verschiedensten Rezepte vererbten sich durch Jahrhunderte in den Henkersippen. Obwohl den Scharfrichtern das «innere Arznen» meistens verboten war, hatten viele aus der ererbten Arzneikunde, aus der Kenntnis der Natur- und Heilpflanzen und aus persönlicher Begabung sich Praktiken angeeignet, die wirkliche Erfolge zeitigten. Er, der berufsmäßig (bei Folterungen) mit dem Einrenken der Glieder Bescheid wußte, wurde zum vielbegehrten Chirurgus. Das Volk vertraute den medizinischen Kenntnissen des Scharfrichters mehr als dem studierten Arzte. Die zunftmäßige Medizin selbst steckte noch abgrundtief im Aberglauben. Sogar Theophrastus Parazelsus gab zu, daß er seine Heilkunst und -Mittel bei Landfahrenden, Nachrichtern und Scherern, bei Gescheiten und Einfältigen gesammelt habe. Der Scharfrichter war wohl auch der Erste, der nach dem Tode eines armen Sünders ohne behördliche Erlaubnis unerschrocken und wißbegierig anatomische Studien machen konnte.

So wurde in des Henkers Küche in Tiegel und Retorten Tränklein und Mixturen gebraut, Salben gekocht zur Gesundung von Mensch und Vieh, und seine Arzneikunst umgab den Verachteten mit dem Zauber des Geheimnisvollen und Abergläubischen. Er wußte die Kleingläubigkeit des Volkes zu seinen Gunsten auszunutzen mit dem Verkauf von Liebestränken, Zaubermitteln und Amuletten makaberster Art. Die gleichen Leute, die tagsüber die Henkersippe flohen wie die Pest, suchten heimlich und im Dunkel der Nacht bei den Verachteten Hilfe und Heilung. Aber nie waren die Mitmenschen so dankbar und barmherzig, den Verfemten bei Geburt oder Tod hilfreich beizustehen.

Später, bereits im 18. Jahrhundert studierten und promovierten ordnungsgemäß sehr viele Henkersöhne auf den Universitäten, wurden gesuchte Aerzte und Chirurgen, die mit ihrer Heilkunst nicht nur Ansehen und Wohlstand erlangten, auch zu Stadt und Land das Bürgerrecht erwerben konnten. Dieser Drang zu sozialer Gleichstellung, die

Lernbegier, ist sicher der beste Beweis für die Tüchtigkeit, die Talente, welche in der verachteten Sippe steckten. Daß die Regierung von Luzern nach dem ersten Villmergerkrieg (1656) die Verwundeten dem Nachrichter Meister Balzer Mengis zur Behandlung anvertraute, und von 30 Mann nur einer an den Verwundungen starb, zeugt für sein großes ärztliches Können. Aber nicht nur die Gnädigen Herren von Luzern bedienten sich des Henkers als Arzt. Friedrich I. ernannte den ehemaligen Scharfrichter Koblenz zu seinem Leibarzt, und Friedrich der Große gestattete dem Nachrichter auf Grund eines Examens die Behandlung von Brüchen, Wunden und Geschwüren. Als das Publikum und die zünftigen Aerzte sich dagegen verwahrten, tat Friedrich den salomonischen Ausspruch: «Die Chirurgen sollen nur alles recht geschickt machen, so werden die Kuren der Scharfrichter von selbst und ohne Verbot aufhören.»

Nach uralter Sitte war es Sache des Klägers, des Geschädigten, den Missetäter zu richten. Solche Hinrichtungen wurden meistens — wie schon bei den Römern — mit Schlegel und Barte vollzogen. Der Verurteilte hatte den Kopf auf einen Block zu legen, die Barte (Beil) wurde auf den Hals gelegt und mit dem Schlegel der Schlag getan. Später wurde ein brettartiges Fallbeil benutzt, das zwischen zwei Nieten heruntersausen konnte. Dieses Werkzeug wurde «Planke» oder «Dille» genannt. Daher wurde in der «zünftigen» Sprache noch im 18. Jahrhundert das Enthaupten «dillen» und der Scharfrichter «Diller» genannt. Erst im 13. Jahrhundert, mit der Einführung eines berufsmäßigen, besoldeten Henkeramtes, das der Rechtspflege diente, wurde die Hinrichtung mit dem Schwert vollzogen.

In den Nidwaldner Gerichtsprotokollen finden wir die erste Aufzeichnung über einen Henker im Jahr 1557. Dr. Robert Durrer hat sie im «Anzeiger für Schweizer Geschichte» 1890 unter dem Titel «Zweikampf zwischen Landammann und Henker» veröffentlicht: «Meister Marx von Lutzern Nachrichter, der zu des Landammann Stultz hus kome und trotzlichen zu ime grett: wie es komme, daß man ime sin lidlon vorhaben? Daruff der ammann Stultz: wz lidlons? Sagte Meister Marx: min fronfastengellt. Was belad ich mich dess? gang zum seckelmeister.» — Der Ammann der im Fenster gelegen machte es zu, nahm sein «reppiel» (Rebbeil). Der Marx sagte: «kumm redlich, ich wart dinen.» Dem Ammann der ein kranker Mann war, schlug der Henker das reppiel aus der Hand. Ein Jüngling gab dem

Ammann das reppiel wieder in die Hand, das er sich do aber hett weren mögen. Der Henker meinte, Ammann Stultz habe ihn verlogen, nun aber wisse er, es sei der Ammann Bünty gsin. Wenn er hett in gsintt z'töten, er wär anders umgangen sin als mit flachem schwert geschlagen.»

Es wurde dem Henker eine Buße von 50 Lib. zugesprochen, er soll «erlos und werlos sin bis uf miner Herren witre gnad, und minen Herren 4 Kronen an iren erlittenen kosten geben und um sin schweren (Schwören) soll er niderknien und 5 pater noster, ave Maria und den glauben petten.»

Im März des Jahres 1615 stellte sich ein Meister Friedli den Hohen Herren auf dem Rathaus zu Stans vor und bat untertänigst als Scharfrichter und Wasenmeister angestellt zu werden. Seine Bitte wurde ihm gewährt und dem Seckelmeister Auftrag erteilt, in der als Hexentanzplatz verschrienen «Ehrlen» beim Egertli in Oberdorf einen Spycher zu kaufen und dem Henker als Wohnstatt anzuweisen.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts hatten auch in Nidwalden die Diebe und Bettler sich gemehrt, und nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges (1648) wurden die eidgenössischen Lande Lager- und Umschlageplatz der Diebe, Räuber und Verwahrlosten. In Banden und Rotten, in zerfetzten Uniformen mit Wehr und Waffen, Weib und Kind und Huren zogen sie durch die Lande. Erbarmungs- und hemmungslos übte das Malefiz- oder Blutgericht von Nidwalden seine Gewalt über Leben und Tod. Unter dem Schwert fielen die Köpfe auf der Richtstätte zu Fronhofen, verblutete 1616 der berühmte Kapellenschänder Dionys Mortl aus Burgund, und vier Jahre später Peter Gürtler aus Savoyen. Dieser war ein Dieb und Mörder von fürchterlichem Format. Er und seine Diebsgesellen hatten die ganze Eidgenossenschaft unsicher gemacht. Sie raubten, mordeten in Appenzell, im Luzernerbiet, in Altstätten und Obwalden. Sie hockten als Wegelagerer im Lorzen Tobel und in der Schöllenen, überfielen Reisende, Kaufleute und Pilger. Der erste Einbruch in Stans galt dem Keller des Beat Vonmatt, wo er ein Käsli stahl. Die Nidwaldner erwischten den Bösewicht, und da die Diebe an den Galgen gehörten, verurteilten ihn die Richter zum Tode am Strang.

In Nidwalden wurde eine Hinrichtung, die gewöhnlich auf 10 Uhr festgelegt war, nach strenger Formalität vollzogen. Nach ge-

fällter Sentenz hatte der Landweibel dem Inhaftierten das Urteil anzuzeigen und ein bis drei Tage später wurde die Vollziehung des Urteils angesetzt. Wenn dann die große Glocke der Stanser Pfarrkirche läutete, wurde der Verurteilte vom Landweibel aus dem Gefängnis und über die Rathausstiege hinuntergeführt und vor der Türe dem Scharfrichter «zu Handen und Banden» übergeben. Gewöhnlich begleitete ein Kapuzinerpater den armen Sünder auf seinem letzten Weg. Der Scharfrichter «in der Farw», im scharlachrot und weiß — geteilten Mantel, das Schwert geschultert, führte den Elendszug an, dem der Landweibel, die Richter und einige Ratsherren sich anschlossen. Der Landweibel hatte als Zeuge der Hinrichtung beizuwohnen, um alsdann den Hohen Herren im Rathaus Bericht zu erstatten, daß das Urteil richtig vollzogen worden sei. Auf der Richtstätte angekommen betete der Verurteilte im Galgenchäppeli mit dem Pater die Sterbegebete. Dann bestieg er das Blutgerüst. Dem Volk, das oft zu tausenden auf dem Richtplatz sich eingefunden hatte, wurde das Urteil kundgetan, dessen Schluß also lautete: «. . . mit dem Schwärt soll us sinem Leib zwen Theile gemacht werden, das Haubt der kleinere und der übrige Leib der größere Theil, also daß ein Kharrenradt füglich darzwischen passieren möge. Und so beschächen — soll er sine Missetat hier zeitlichen genuog gebüßt haben — die Seel soll dem barmherzigen Gott befohlen sin.» Alsdann wurden dem armen Sünder die Augen verbunden, er mußte niederknien, und das Urteil wurde vollzogen. — Darauf trat der Scharfrichter mit dem blutigen Schwert vor die Vertreter der Justiz mit der Frage: «Habe ich recht gerichtet?» Worauf ihm die Antwort wurde: «Du hast gerichtet, wie Urteil und Recht es verlangten», worauf der Scharfrichter sprach: «Dafür danke ich Gott und meinem Meister, der mich diese Kunst gelehrt.»

Eine Verordnung bestimmte, daß der Scharfrichter sich nicht mehr des justifizierten Leibs annehmen solle, sondern von dem Spittler und dem sg. Geißhans in ein «Sarchlin» (Särglein) getan werde. Jedoch das Haupt «zwüschend fües gelegt. Und das Gesicht gegen die muren, allwo die frömden gelegt, begraben werden! Jedoch mit einem platten Grab.»

Unmittelbar neben dem Galgenchäppeli, das schon 1592 und 1617 erwähnt, 1840 vom Grund auf erneuert und in der Ehre «Maria im Elend» geweiht wurde, war das Fremdenfriedhöfli. Dort wurden

neben den Fremden auch die Hingerichteten begraben, denen zum Zeichen der Schmach kein Grabhügel gestattet wurde.

Trotz aller Härte kannte die alte Justiz das Privilegium der Begnadigung. In der alten Eidgenossenschaft kam es öfters vor, daß ein armer Sünder freigegeben wurde, wenn auf der Richtstatt eine Mutter von sieben nacheinander geborenen Söhnen für den armen Sünder um Gnade bat. Auch wenn eine Jungfrau unerschrocken aus der gaffenden Menge zum Blutgerüst schritt und voll Mitleid und um der Liebe Christi willen den Verurteilten zum Ehegespons bat und gelobte, ihn auf den Weg der Ehre und Tugend zu führen, konnte sie den Erlösten als Preis ihrer Tugend ins Brautgemach geleiten. So wurde 1725 in Rapperswil ein junger Mann, der jemanden erstochen hatte, in größten Gnaden der Jungfer Hochziterin geschenkt. Im Jahre 1725 wurde eine 19jährige Landstreicherin begnadigt, die ein junger Mann zur Ehe erbat.

Ob Meister Friedli, der erste Nidwaldner Scharfrichter, der nachfolgenden Henkerdynastie angehörte, läßt sich nicht bestimmen. Sein Nachfolger im Blutamt ist im Totenbuch der Stanser Pfarrkirche in lapidarer Kürze also verzeichnet:

Johann Jakob Feiß, carnifex, gestorben 1670.

Während der Amtszeit dieser beiden Henker grassierte der Hexenwahn am schrecklichsten. Zwischen den Jahren 1620 bis 1667 wurden in Nidwalden 156 Frauen, Kinder und Männer eingetürmt, gütlich und peinlich befragt (gefoltert), und die meisten von ihnen erst nach unglaublichen Qualen mit Schwert und Feuer auf der Richtstatt hingerichtet. Die Asche wurde in rinnendes Wasser geworfen. Erst dann glaubten die Richter sei der Hexenzauber erloschen.

Wir begreifen, wenn alte Leute wahrhaben wollen, es habe früher beim Kahlenbergli gegeistert, daß in den Fronfastennächten kleine und große Funken über der Richtstätte irrlichteten. Ein alter Fuhrmann erzählte mir vor vielen Jahren, daß an bestimmten Abenden seine Karrengäule «alig wie g'steickt im g'streckte Galopp» an Fronhofen und dem Kahlenbergli vorbei bis ins Brühl hinauf sprengten.

Heini Feiß war Nachfolger seines Vaters Johann Jakob im Blutamt.

Anno 1690 wurde den Henkermäßigen Haus und Galgenmätteli zu Fronhofen in der Nähe des Hochgerichtes im Niederdorf, zwischen Stans und Stansstad als Amtssitz zur Verfügung gestellt. Spä-

ter erhielt Heini Feiß von den Gnädigen Herren und Oberrn eine ernste Mahnung, die besagte, daß es dem Henker strengstens verboten sei «Gewild» zu jagen. Der St. Georgen-Landrat vom 24. April 1702 bewilligte dem Scharfrichter einen neuen Mantel aus «libery-Tuch». Es wurde ihm sogar gestattet, den Mantel ohne das Emblem seines unehrlichen Standes — ohne die Schwertzeichen auf dem Kragen — anfertigen zu lassen. Gleichzeitig wurde ihm befohlen, daß er in Beywohnung des Gottesdienstes nicht in die «andern Stüol sich geselle, sondern des ime zuoständigen auf der Vorthüle der Stanser Kirche sich bedienen soll».

Jakob Feiß, Heinis Sohne, übernahm vom Vater das makabre Handwerk.

Am 17. Jänner 1713 heiratete Jakob Feiß in zweiter Ehe die Witwe Salome Engelberger.

Die Landratsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts sind angefüllt mit Verordnungen gegen Diebe, Fremde und Bettler, wiederholen sich stets und erfüllten nie den Zweck. Am 15. Mai 1704 verlangte der Nachrichten wohl wegen den häufigen Amtshandlungen Lohnaufbesserung, die ihm jedoch nicht zugebilligt wurde. Dafür erlaubte man ihm, alljährlich vier Tannen aus dem Hinterbergwald für den Hausbrand zu schlagen und wurde ihm etwelches im Henkerhaus ausgebessert.

Erst nach 1700 scheint eine Schelmen- und Diebeswindstille über Nidwalden geherrscht zu haben. Die Hinrichtungen wurden so selten, daß sich ein Storchenpaar auf dem Galgen zu Fronhofen häuslich niedergelassen hatte. So wurde am 10. September 1714, als eine Exekution bevorstand, dem Scharfrichter Jakob Feiß befohlen, «das Storchennäst» auf dem Hochgericht zu entfernen. Gleichzeitig wurde er ermahnt, an Sonn- und Feiertagen zum Kirchgang «Farw zu tragen», d. h. im rot-weiß-geteilten Henkermantel zu erscheinen.

Auf das untertänigste Anhalten des Henkersohnes übertrug der St. Georgen-Landrat vom 23. April 1717 das Scharfrichteramt auf Niklaus Josef Feiß. Der neue Nachrichten, der im selben Jahr seinen Meisterstreich vollführte, war der vierte und letzte seines Geschlechts. Mit ernstern Ermahnungen wurden dem Neugewählten seine Pflichten vorgehalten. Der Artikel 3 seines Anstellungsvertrages wurde ihm besonders zum Bedenken empfohlen. Dieser Artikel besagte, daß weder er noch seine Brüder «in ehrliche Geschlechter des Landes heu-

rathen, sich aber des innerlichen Medizierens annehmen sollten.» Wahrscheinlich auf gute Erfolge hin wurde den Nachrichtern erlaubt, Menschen und Vieh ärztlich zu behandeln. Am 28. August 1719 verheiratete sich Niklaus Josef Feiß mit Maria Barbara Mängis. In Rheinfelden und Luzern waren Scharfrichtersippen gleichen Namens. Im Jahre 1629 verlor der Scharfrichter von Rheinfelden Onimus Mengis Frau und Kinder durch die Pest. Bis ins 20. Jahrhundert blieb das Blutamt dieser Stadt der gleichen Sippe anvertraut.

Sechs Jahre nach der Bestallung von Niklaus Josef traf ein, was die Gnädigen Herren so sehr befürchtet hatten. Ulrich Feiß, der Bruder des Scharfrichters und Sohn des inzwischen verstorbenen Meisters, war wohl der erste aus den Henkersippen, der in den Nidwaldner Landratsprotokollen außeramtlich aufgeführt ist. Am 3. Herbstmonat des Jahres 1723 (10 Jahre nach dem Dorfbrand) wurde dem gesessenen Landrat ein Ereignis kund und zu wissen getan, das bei den anwesenden Ratsherren unglaubliche Empörung auslöste. Es lag der Bericht vor, daß des ehrenden Ratsherren und Landschätzers Frantz Leonti Stultz Tochter Anna Maria Josefa sich mit Meister Ulrich Feiß, des amtierenden Scharfrichters Bruder, verehelicht habe. «Das matrimonium seye bereits am 31. August vollzogen worden» (wahrscheinlich im Josefchäppeli).

Da wir wissen, wie verachtet die Diener und Züchtiger der Gerechtigkeit waren, begreifen wir, daß die Gnädigen Herren diese Heirat als unglaublich, empörend, als Landesschande empfanden. Vermöge des Landesartikels und andern «erhöblichen Motiven» wurde beschlossen, daß der Landesläufer den Henkerssohn und seine Ehefrau ungesäumt und alsogleich nach Stansstad zu führen habe. Bevor er jedoch das junge Paar des Landes verweise, sollen die beiden unter Eid verpflichtet werden, nie mehr unerlaubt Nidwaldner Boden zu betreten. Nebstdem wurde beschlossen, «daß der Vater der jungen Frau, Herr Leontius Stultz sowohl seines Sitzes im Landrat als auch als Landschätzer sofort und gänzlich suspendiert sei. Es soll die obbemeldete Frau noch examiniert werden, in welcher Gegenwart dieser Ehekontrakt verfaßt und beschähen, und ob der Vater und die Mutter der Ehefrau dazu eingewilligt oder nicht. Es sollen diese zwei Personen auf das Rathaus geführt werden, und wenn sie des Eides sich weigerten, sollen sie auf dem Rathaus verbleiben, bis weitere Dispositionen erfolgt seien.»

Der Vater der Henkersbraut (geboren 1665) war Besitzer der Hausmatt (heute Hansmatt) im Niederdorf, jenes Heimens, dessen Marchen «nid sich» an Fronhofen und das Galgenmätteli grenzte. Als junger Mann hatte er die Hexenbrände, die über ganz Europa und in allernächster Nähe loderten, noch erlebt. Er und seine Kinder waren sozusagen im Schatten des Galgens aufgewachsen. Hatte das Mitleid mit der verachteten nachbarlichen Henkersippe Anna Marias Liebe zu dem Einen erweckt?

Leider verraten uns die trockenen Ratsbücher nur die unglaubliche Empörung ob dieser Messalliance. Wir wissen nicht, ob der Henkersohn so stattlich, so stolz und kühnen Mutes war, daß eine Nidwaldnerin ihm ihre Minne schenkte. Die Stulzin war noch jung, erst 23 Jahre alt. Gewißlich war sie tugendlich und voll Anmut. Nur um ein «gemeines Meitlin» hätten die Nidwaldner Ratsherren kaum eine Affaire scandaleuse gemacht.

Der Landläufer brachte das junge Paar nach Stansstad. Am Gestade des Sees, mußten beide geloben, die Heimat nie wieder zu betreten. Alsdann wurden die Liebesleute vom Fährmann im Nachen nach Winkel übergesetzt und einem unbekanntem Schicksal preisgegeben. —

Daß diese tragische Liebesgeschichte nur in vergilbten Protokollen, nicht als Sage oder Volkslied auf uns gekommen ist, finde ich sehr schade. Dafür hatte sich das Nidwaldner Volk tatkräftig für die Liebesleute und Leonz Stulz eingesetzt. Der Volkszorn über die Verbannung des jungen Paares erzeugte sich an der Nachgemeinde des folgenden Frühjahres. Der Souverän verlangte, das Landrecht dahin zu ändern, daß dem Schwäher (Schwiegervater) des Henkersohnes der Ratplatz wieder zu gestatten sei und Meister Ulrich Feiß «weil er ja eine Landtochter geehlicht habe, das Land zu öffnen und die Heimfahrt nicht verwehrt werden dürfe». Ob sie je zurückkamen? Wir wissen es nicht. Aber erstmals nach Jahrhunderten zeigte sich der verachteten Henkersippe die Morgenröte einer menschlichen und warmherzigen Regung.

Anna Marias einziger Bruder, der nachmalige Dr. med. Jakob Franz Stultz, geb. 1710, wurde ein gesuchter und berühmter Arzt. Seine Dissertation «Utrum autumnus tabidis malus» erschien 1740 in Besançon. Die Landsgemeinde des Jahres 1765 wählte ihn zum Landammann, dessen Amt und Würde er fünfmal innehatte. Er starb

kinderlos am 26. Juni 1791. Im Totenbuch von Stans lesen wir von ihm: «Er war ein gerechter und treuer Mensch, ein Mann von großer Gewissenhaftigkeit» (*Vir iustus ac fidelis, timoratae vir*). Ist es vermessen, zu vermuten, ob er die ersten Beziehungen zur Heilkunde beim Arzt im Henkerhause geholt hat?

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Eidgenossenschaft aufs neue von Diebesbanden und Bettelvolk heimgesucht. Es war ein Bettlerkreislauf ohne Ende, und keine Bußen und Verbote konnten dem Unwesen abhelfen. Seit jeher war der Kernwald der klassische Schlupfwinkel für Räuber und diebisches Gesindel. Der Wuchenrat fand es nötig und sehr dringlich, den Kernwald mit aller Strenge zu säubern. Und zwar, wie es sich nach Obwaldner Begriff und Rechnung gehöre, sollten die ob dem Wald mit zwei Dutzend, die Nidwaldner mit einem Dutzend bewaffneter Männer, das Unternehmen bewerkstelligen. Aber diese Bettlerjagden nützen nichts, weil Ob- und Nidwalden sich nie einigen konnten, die Razzia am gleichen Tag auszuführen. Trieben die Obwaldner die Diebesbanden im Kernwald zusammen, floh die ganze Rotte auf Nidwaldner Boden. Machten die nid dem Wald Jagd auf das überlästige Volk, flüchtete alles über die March auf Obwaldner Boden. Dennoch hatte der Harschier, der Bettelvogt und der Nachrichten alle Hände voll zu tun. Pranger und Galgen waren öfters «besetzt». Auf der Fischwaag, einem niedern Steintisch neben dem Dorfbrunnen zu Stans, hatte der Harschier die Landstreicher, Zigeuner und Tagediebe zu entlausen, auszusteupen (auszuklopfen), Betrüger zu brandmarken. Seine Pflicht war es, kleinere Diebe und andere «Kunden» an den Pranger zu stellen. Dann läutete die Rathausglocke zum Zeichen, daß ein Schelm, ein gemeines Meitli im Strohkranz dem Volke zur Schau, dem Gwunder und Spott preisgegeben war. Die großen Verbrecher stellte der Henker persönlich ans «Halsysen» und mußte neben ihnen Wache stehen.

Der Pranger, die Schandsäule von Stans, befand sich an der Westseite des Rathauses zwischen den beiden Bossenportalen. Frau Sekundarlehrer Gut erinnerte sich noch genau des Lastersteines. Auf zwei Steinstufen stand eine 1.30 bis 1.50 m hohe freistehende Säule, an der oben ein Halseisen und unten eine Kette mit Hängeschloß befestigt war. Mit diesen Garnituren an Hals und Füßen wurden die Missetäter angekettet und so lange am Pranger ausgestellt wie das

Urteil bestimmte. Wahrscheinlich wurde der Stanser Pranger von den gleichen «kulturkundlichen Denkmalpflegern» zerstört, welche sich vor 100 Jahren rühmten, den dekorativen Türlein und Törlein im Stanser Dorf den Garaus gemacht zu haben.

Im August des Jahres 1726 sollten zwei Berner und ein Luzerner, die Anführer einer großen Diebesbande geköpft, ein «fremder» Bündner gehängt werden. Der Nachrichten meldete den Gnädigen Herren, daß das Hochgericht repariert werden müsse, die Handwerker sich jedoch allesamt weigerten, solch ehrenrürige Arbeiten zu verrichten. Auf Befehl der Obrigkeit hatten alle Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Schlosser von einem Tambouren angeführt, nach Fronhofen zu marschieren. Jeder Handwerker mußte auf das Holz des Galgen «einen Streich tun oder die Kettenen berühren». Dann erhielt jeder ein Maß Wein und Brot und führte seine ihm zuständige Arbeit aus.

Am 2. Herbstmonat wurde Johannes Kigelin aus Schwaben, der 58 mal an Kirchen und Klöstern des Diebstahls sich schuldig gemacht hatte, zum Schwert begnadigt. Der Leib wurde auf dem «friedhöfflin» begraben. Das Haupt «den Frommen zur Auferbauung im Gueuten, den Bösen zum Exempel auf das Hochgericht getan». Man hat in Nidwalden den einheimischen Dieben vielfach den ehrenvollern Tod des Enthauptens gegönnt. Unsere Vorfahren fanden es zu schmachvoll und schimpflich, die eigenen Landsleute oft wochenlang — den Raubvögeln zum Aas — am Galgen hängen zu sehen.

Nachdem Niklaus Josef Feiß gestorben war, wurde Johannes Balz Großholz zum Scharfrichter von Nidwalden gewählt. Am 4. Juni 1733 verheiratete er sich in Stans mit Jungfrau Maria Barbara Großholz aus der Nachrichtersippe in Uri. Im Jahre 1756 wurde Großholz in Obwalden als Nachfolger seines Stiefvaters Franz Sinesius Vollmar zum Richter gewählt.

Es hat den Anschein, daß noch weitere Landestöchter an Henkersöhnen Gefallen fanden, denn der Fronfastenlandrat vom 17. Juni 1737 sah sich genötigt, wegen weitem Henkerheiraten ein neues scharfes Verbot festzusetzen. Aufs neue waren die Ratsherren entsetzt ob den vielen «henkerischen Verheurathungen mit Landeskindern aus Ehrengeschlechtern, davon aber Gott seye Dank, keine Succession und Bluot harstammt, ist erkannt worden, daß wann Künfftig ein Henker ein Landtkind von Ehrengeschlecht heuratet, ein solcher

gleich eingezogen und ohne weithers durch das Schwärt hingerichtet werden soll. Ueber die weibsperson solle ohne Verzug ein Land- oder Malefizgericht gehalten werden.» In der gleichen Landrats-sitzung wurde ein neuer Scharfrichter, Josef Vollmar, erwählt. Er hatte sich laut jüngster Ordnung zu gedulden, wenn die Schwester des verstorbenen Nachrichters im Henkerhaus verbleiben möchte. Vollmar stammte aus der Nachrichtersippe, die bis zum Zusammenbruch des äbtischen Regiments das Blutamt der Fürstlich-St. Gallischen Landschaft in Händen hatte. Ein Meister Leonard Vollmar war es, der im Jahre 1782 in Glarus Anna Göldli aus dem Sennwald als letzte «Hexe» vom Leben an den Tod gebracht hatte. Meister Volmar bat damals die Gnädigen Herren, man möge ihm gestatten, seinen 19jährigen Sohn mit sich zu nehmen, «der gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sache vor sich gehe». In der Familie Vollmar wurde noch vor Jahrzehnten erzählt, daß das Scharfrichterschwert, das in einem Schrank des Nachrichterhauses aufbewahrt wurde, jeweils sich vernehmlich «rührte», wenn im Rat ein Todesurteil gefällt wurde. Noch im gleichen Jahr verheiratete sich der neue Nachrichter am 2. Juli mit Maria Barbara Mängis, der Witwe seines Vorgängers Niklaus Josef Feiß. Die Trauung wurde in der St. Josef-Kapelle in der Leuengrube vollzogen.

Auf Josef Vollmar übernahm sein Sohn des Vaters Amt. Ihm wurde gestattet, «ganz allein Vögel zu schießen». Einige Zeit später wurde ihm das Mißfallen der gnädigen Obern kundgetan, weil er öffentliche Tänze besuche und sogar selber tanze. Wörtlich heißt es: «Unsere Obern seye ihm nid widrig, daß er, wenn er Geschäften halber durch das Land gehen müsse, er wohl ein Schoppen wein und etwas speis in einem Wirtshaus nehmen kenne, doch an einem besondern Tisch und nicht bey andern Leuthen. Im Fahl er sich darwider vertragen würde, werden ihm die Obern aus dem Lande weysen.»

Wir wissen nicht, ob er sich gegen die Wesiungen «vertragen» hat und er verwiesen wurde, oder ob er als Nachrichter in Nidwalden starb. Als in Paris unter dem größten Henker aller Zeiten — der Guillotine — Zöpfe und Köpfe in den Staub fielen und die Nidwaldner sich zum Widerstand gegen die Franzosen rüsteten, war Dismas Bickel Nachrichter in Nidwalden. Damit er als Medikus dem Vaterland wertvolle Dienste leisten sollte, wurde für ihn im August 1798 eine Feldarztstelle in Ennetmoos eingerichtet. Diese Anstellung be-

hagte ihm keineswegs, er machte sich noch rechtzeitig aus dem Staube, floh über Alpnach und wurde vom Nidwaldner Kriegsrat zurückgerufen. Als die französischen Horden, die Légion noire, von Stansstad her brennend und mordend unser Land überfluteten, wurde der Nachrichtler von Nidwalden vor dem Henkerhaus erbarmungslos niedergeschossen.

Der Galgen zu Fronhofen wurde gestürzt. Stattdessen stellten die Franzosen einen Freiheitsbaum auf den Dorfplatz zu Stans. Er ward zum Galgenholz, an dem die alte Eidgenossenschaft und ihre unbarmherzigen Gesetze zugrundegingen.

Als die Nidwaldner glaubten, die alte Ordnung wiederhergestellt zu haben, wurde am 20. Wintermonat des Jahres 1815 im Landrat beschlossen, das heute noch bestehende Kahlenbergli zu Fronhofen aufzuführen und ein neues Henkerschwert zu kaufen. Dieses befindet sich heute im Bannersaal des Rathauses. Die erste und letzte Exekution auf dem gemauerten Rondell wurde am 14. Herbstmonat 1816 vom letzten Nachrichtler Xaver Vollmar vollzogen. Der Deliquent war ein armer Zainenmacherbueb, der Käse gestohlen hatte. Bei der Hinrichtung soll im Galgenchäppelitürmli eine nicht vorhandene Glocke geläutet haben. Und des Schreckens wegen, den die Richter darob empfanden, sagt man, wurde in Nidwalden keine Hinrichtung mehr vollzogen.

Frau Melk Flueler, die letztes Jahr hochbetagt starb, erzählte mir, daß ihr Großvater die letzte Hinrichtung miterlebt habe. Zuschauer, herzlose Gaffer seien ringsherum gestanden, sodaß man vor lauter Leuten die Matten nicht mehr sah. Als der Nachrichtler zum Streich das Schwert hob, «heig es gruisched wie dr Wind im Wald, wil alls der Chopf abbe gha heig. D'Nidwaldner heigid doch nid chenne gseh, wie e Mensch durs «Schwärt vom Läbe a Tod brunge worde sig.»

Xaver Vollmar fiel am 7. März 1850 über seine Hausstiege, und wie die armen Schelme am Galgen brach er das Genick und starb. Sein Henkermantel und sein Zweispitz werden im Museum von Stans gezeigt.

In meiner Jugend wohnte in einem winzigen Häuschen hinter der Schmiedgasse der Dachdecker und Kaminfeger Vollmar. Er war klein von Statur, ein arbeitsamer, und wie mich schon als Kind bedünkte, ein eingeschüchterter stiller Mensch, der ohne viel Worte seiner Ar-

beit nachging. Er war der Spezialdachdecker der Seiler Hotels in Zermatt, und wenn er aus dem Wallis einen Arbeitsauftrag erhielt, ging er zu Fuß den weiten Weg nach Zermatt und zurück nach Stans.

Seine Frau, klein und rundlich, war stets gut gelaunt und zu einem Schwätzchen aufgelegt. Beide konnten nicht schreiben oder Geschriebenes lesen. Zwei Söhne dienten eine zeitlang in der französischen Fremdenlegion, und da kam Frau Vollmar, wenn die Töchter nicht zu Hause waren, jeweils zu mir, und bat mich, die Briefe der Söhne ihr vorzulesen und zu beantworten. Als ich vor Jahren im Staatsarchiv nach den «Höllhuser» Generationen fahndete, entdeckte unser stets hilfsbereite Staatsarchivar Niederberger, daß unser Dachdecker Vollmar der Großsohn des letzten Richters von Nidwalden gewesen ist. Nun wußte ich, erst lange nach dem Tode des arbeitsamen Mannes, weshalb er so zurückgezogen gelebt hat und weshalb er und seine Frau weder lesen noch schreiben konnten. So hat sich mit ihm der blutigrote Faden der Henkergenerationen im Gewebe der Nidwaldner Kulturgeschichte erhalten bis auf unsere Zeit.

Ich will gerne hoffen, daß meine vorliegende Arbeit zur Ehrenrettung jenes Standes etwas beitragen wird, dessen Vertreter ja nur auf Befehl der Gnädigen Herren und Obern, im Dienste und als Organ des Staates mit dem Schwert der Gerechtigkeit ihre grausame Pflicht erfüllten.

*Benützte Quellen:*

Beiträge zur Geschichte Nidwaldens. Heft 8. Stans, Histor. Verein, 1891.

*Emmenegger, O.*, Die Scharfrichter von Obwalden. Lungern, Burch & Cie.

*Gut Fr. Jos.*, Der Ueberfall in Nidwalden. Stans, Selbstverlag 1862.

*Heinemann, Fr.*, Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Schweizerisches Archiv für Volkskunde. 1900 Heft 1.

— Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, Diederichs.

*Keller, A.*, Die Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn, Schröder 192.

*Odermatt, Anton*, Kollektaneen. Manuscripte.